



INFO

15. August 2022

Geflüchtete Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

Handreichung für die sozial- und aufenthaltsrechtliche Beratung

Abteilung FiAM
Flucht, interkulturelle Arbeit, Migration
Diakonie Hessen -
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und
Kurhessen-Waldeck e.V.

Ederstraße 12
D-60486 Frankfurt am Main

www.menschen-wie-wir.de

Fon: 069 7947 6229

Autor:innen: Stefanie Dorn
Michael Büsgen
Doris Peschke

15. August 2022

Geflüchtete Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine am 24. Februar 2022 sind mehr als sechs Millionen Menschen aus der Ukraine in andere Länder geflohen. Darunter sind auch mehrere Tausend Studierende aus anderen Drittstaaten als der Ukraine. Laut Angaben der UNESCO waren etwa 60.000 internationale Studierende unmittelbar vor Beginn des Krieges an ukrainischen Hochschulen eingeschrieben. Hauptherkunftsländer waren Indien, Marokko, Aserbaidshan, Turkmenistan, Ägypten und Nigeria. Die Mehrzahl der Drittstaatsangehörigen wurde von den Herkunftsstaaten evakuiert bzw. repatriert, so z.B. von China, Indien. Der DAAD vermutete, dass 1.000 bis 3.000 dieser Studierenden aus Drittstaaten nach Deutschland kommen könnten.

Viele Studierende nicht-ukrainischer Staatsangehörigkeit sind inzwischen auch nach Hessen geflüchtet. Zum Teil standen sie in der Ukraine kurz vor Abschluss ihres Studiums, zum Teil haben sie ihr Studium in der Ukraine erst vor Kurzem aufgenommen. In der Ukraine studierten sie die verschiedensten Fachrichtungen, vornehmlich aber Medizin, Informatik, und Ingenieurstudiengänge. Neben Studierenden flüchteten auch Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die sich dort zu einem anderen Aufenthaltsweg aufhielten, z.B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit. In den Wirren der ersten Kriegswochen wurde die Gruppe der Drittstaatsangehörigen vielfach übersehen und kaum berücksichtigt.

Obwohl sie vor demselben Krieg geflohen sind wie ukrainische Staatsangehörige, werden sie in vielen hessischen Kommunen deutlich schlechter behandelt. Während für ukrainische Staatsangehörige nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird und sie damit Sozialleistungen erhalten, ist das bei aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen häufig nicht der Fall. In manchen Landkreisen erhalten sie lediglich ein Bett und ein Dach über dem Kopf und ansonsten keine weiteren Sozialleistungen. Aus Sicht mancher Behörden seien Drittstaatsangehörige lediglich Touristen und für ihren eigenen Lebensunterhalt verantwortlich. Trotz Rechtsanspruchs stellen die Ausländerbehörden zum Teil keine Fiktionsbescheinigungen aus, sondern fordern die Drittstaatsangehörigen stattdessen zur Rückkehr ins Herkunftsland oder zur Asylantragstellung auf. Der Umgang der Behörden mit dieser Personengruppe in Hessen ist uneinheitlich.

Diese unübersichtliche Situation stellt die ohnehin schon überlasteten Beratungsstellen vor viele Fragen. Mit dieser Info soll ein Überblick über die Rechtslage und Handlungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden. Da bei der Beratung von Drittstaatsangehörigen oft die ganze Bandbreite des Migrationsrechts eine Rolle spielen kann – z.B. vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG, Aufenthalt zu Studien- oder Erwerbszwecken, Asylverfahren etc. –, soll diese Handreichung auch eine Übersicht über die verschiedenen Beratungsstellen in dem Feld geben. Dies kann entweder für die Verweisberatung oder die Zusammenarbeit von unterschiedlich spezialisierten Beratungsstellen genutzt werden.

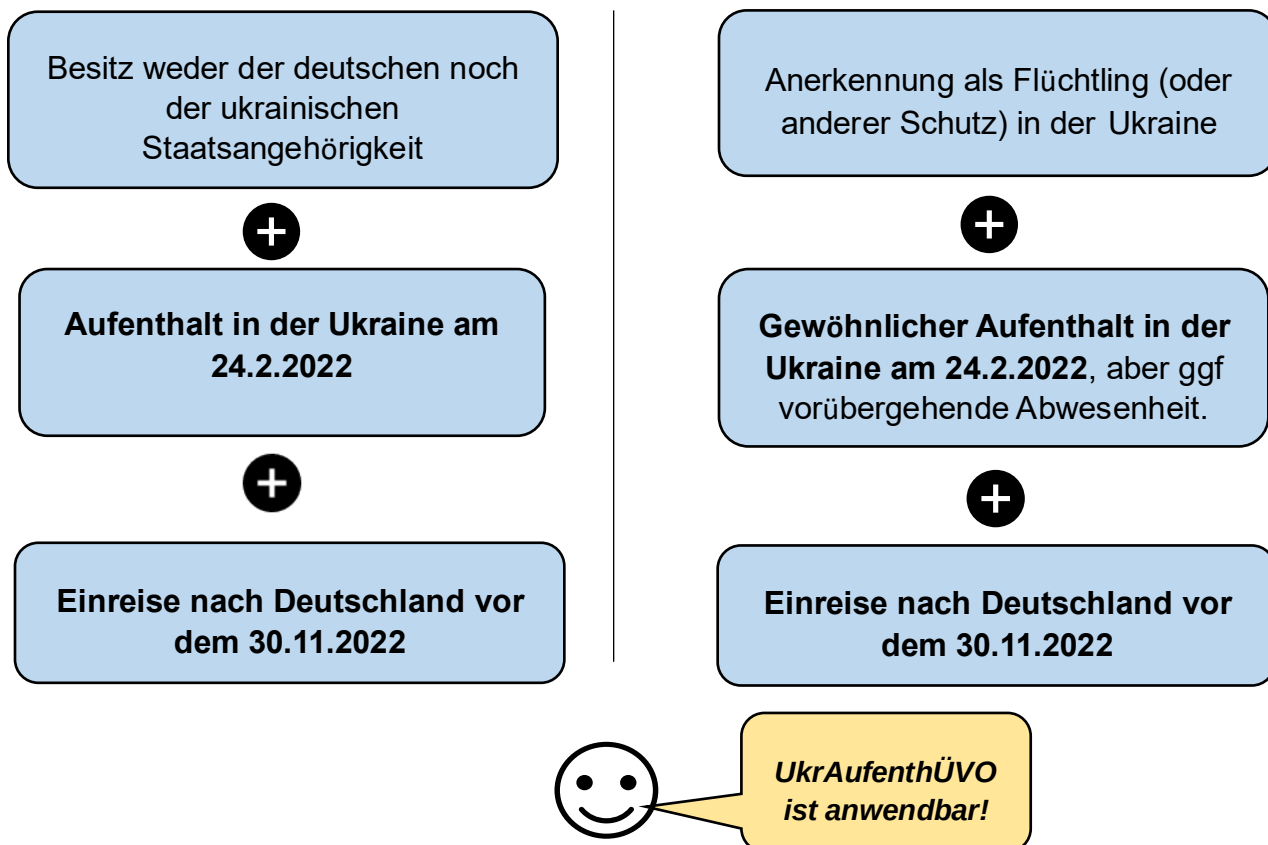
Aufenthaltsrechtliche Situation

Auf wen finden die Vorteile der Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung Anwendung?

Die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung wurde am [7.3.2022](#) verkündet. Indem sie die Einreise und einen daran anschließenden Kurzaufenthalt erlaubt, möchte das BMI Fliehenden aus der Ukraine den Grenzübertritt und die Einholung eines Aufenthaltstitels bürokratisch erleichtern. Sie stellt eine wichtige Ergänzung zur Aktivierung der [Richtlinie zum vorübergehenden Schutz](#) durch den [EU-Ratsbeschluss](#) dar. Ohne die Verordnung wäre der Aufenthalt von vielen Geflüchteten aus der Ukraine trotz Anspruchs auf vorübergehenden Schutz bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht erlaubt. Diese Situation des vorübergehenden unerlaubten Aufenthalts wird dank der Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung vermieden.

Die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung beinhaltet im Wesentlichen drei Vorteile: die erlaubte Einreise, den erlaubten Kurzaufenthalt und die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet, ohne dass vorher ein Visaverfahren durchlaufen werden muss. Zunächst gewährte die Verordnung diese Vorteile nur bis zum 23.5.2022. Im April wurde die Verordnung dann bis zum [31.8.2022](#) verlängert. Vor Kurzem wurde zwar die Verordnung bis zum [30.11.2021](#) verlängert, allerdings greifen die Vorteile für die meisten bereits Eingereisten nicht so lange (→ hierzu ausführlich Punkt I.2).

Fast alle aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatsangehörigen kommen in den Genuss der Vorteile der Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung. Voraussetzung hierfür ist – entgegen der Annahme vieler Ausländerbehörden – nicht, dass der Aufenthalt in der Ukraine rechtmäßig war. Selbst wenn eine Person zuvor ohne Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine lebte, ist die Verordnung anwendbar. Denn die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung setzt lediglich voraus, dass es sich um eine*n „Ausländer*in“ (= Person, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt) handelt und dass sich die Person zum Zeitpunkt des Kriegsausbruchs am 24.2.2022 in der Ukraine aufgehalten hat.



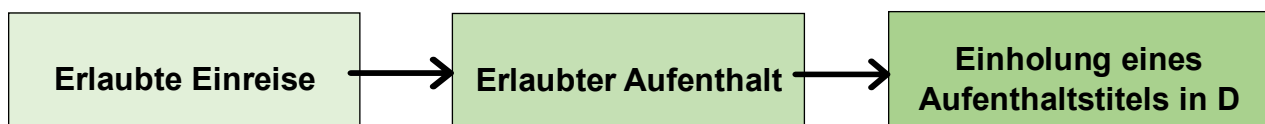
Welche Vorteile bringt die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung mit sich?

Findet die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung auf die jeweilige Person Anwendung (→ hierzu ausführlich Punkt I.1.), sind damit im Wesentlichen drei Vorteile verbunden: die erlaubte Einreise, der erlaubte Kurzaufenthalt und die Möglichkeit der Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet.

Nachdem die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung zunächst die **Einreise** bis zum [23.5.2022](#) erlaubte, wurde die Verordnung im April zum ersten Mal verlängert. Seither erlaubt die Verordnung die Einreise von Geflüchteten aus der Ukraine bis zum [31.8.2022](#). Ab dem 1.9.2022 greift die mittlerweile zum zweiten Mal verlängerte Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung. Diese regelt, dass Einreisen bis zum [30.11.2022](#) erlaubt sind.

Die legale Einreise hat zur Folge, dass der daran anschließende **Aufenthalt** zunächst ebenfalls erlaubt ist – allerdings nur befristet. In jedem Fall ist nach erlaubter Einreise der Aufenthalt bis zum 31.8.2022 erlaubt. Ab dem 1.9.2022 ist der erlaubte Aufenthalt allerdings auf maximal 90 Tage ab dem Tag der – erstmaligen – Einreise beschränkt. Es handelt sich hier also nur um einen erlaubten Kurzaufenthalt.

Während des Zeitraumes des erlaubten Kurzaufenthalts ist die **Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet** möglich. Das bedeutet, dass eine Aufenthaltserlaubnis (z.B. zum Zweck des Studiums) erteilt werden kann, ohne dass vorher die Ausreise und Wiedereinreise mit einem Visum erforderlich ist.



Wie lange gilt das Recht des erlaubten Kurzaufenthalts noch?



Bis zum 31.8.2022 gilt:

Die unter o.g. Vorteile gelten **bis zum 31.8.2022** (unabhängig vom Datum der Einreise). D.h. bis zum 31.8.2022 ist der Aufenthalt definitiv erlaubt, wenn die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung auf die jeweilige Person Anwendung findet (→ hierzu Punkt I.1.).

Ab dem 1.9.2022 gilt:

Die o.g. Vorteile gelten **bis zu 90 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt der (erstmaligen) Einreise**. D.h. der Aufenthalt wird dann nur noch innerhalb dieser 90 Tage erlaubt sein, sodass das zeitliche Ende des erlaubten Kurzaufenthalts von Person zu Person unterschiedlich sein kann. Daher wird die Frage relevant: „Wann sind Sie erstmalig eingereist und sind seither 90 Tage vergangen?“

Gut erklärt wird die Befristung ab den 1.9.2022 auf der Seite von [Berlin Hilft](#).

Was sollte in der Zeit des erlaubten Kurzaufenthalts getan werden?

Wird der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 24 AufenthG) bis zum 31.8.2022 oder innerhalb von 90 Tagen nach erstmaliger Einreise gestellt (→ hierzu Punkt I.2), besteht ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 3, 5 AufenthG). Seit Anfang Juni gilt jedoch, dass Ausländerbehörden die Fiktionsbescheinigung erst nach der erkennungsdienstlichen Behandlung ausstellen dürfen (§ 81 Abs. 7 AufenthG). Möglicherweise kann sich dadurch die tatsächliche Ausstellung der Fiktionsbescheinigung etwas verzögern. Die Fiktionswirkung greift nach § 81 Abs. 3 AufenthG jedoch auch ohne Ausstellung der Fiktionsbescheinigung.

Fiktionsbescheinigung / Fiktionswirkung

Was ist das?

Eine Fiktionsbescheinigung bescheinigt, dass der Aufenthalt trotz fehlenden Aufenthaltstitels zunächst weiterhin als erlaubt gilt. Man wird also so behandelt als wäre der Aufenthalt erlaubt, obwohl man keinen Aufenthaltstitel besitzt (= Fiktionswirkung, § 81 Abs. 3 AufenthG). In dieser Zeit darf keine Abschiebungsandrohung ergehen und es besteht kein Grund, jemanden zur freiwilligen Ausreise zu bewegen und etwa eine sog. Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) auszustellen.

Wann entsteht die Fiktionswirkung? /

Wann besteht Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung?

Die Fiktionswirkung entsteht, sobald der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis während des erlaubten Aufenthalts gestellt wird (§ 81 Abs. 3 AufenthG). Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung hat dementsprechend, wer den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis während des erlaubten Aufenthalts stellt (§ 81 Abs. 5 AufenthG). Dies gilt unabhängig von der Frage, ob der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis inhaltlich Aussicht auf Erfolg hat ([VGH Baden-Württemberg](#), Beschl. v. Beschluss vom 2.8.2022 – VGH 1 1 S 1469/22, VGH 11 S 1470/22).

Wie lange bleibt die Fiktionswirkung erhalten? /

Wie lange besteht ein Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung?

Die Fiktionswirkung (§ 81 Abs. 3 AufenthG) greift so lange bis die Ausländerbehörde über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis entschieden hat. Dementsprechend muss die Ausländerbehörde auch die Fiktionsbescheinigung so lange ausstellen, bis über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis entschieden wurde.

Da der Aufenthalt so lange weiterhin als erlaubt gilt bis die Ausländerbehörde über den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis entschieden hat, kann es sein, dass sich der erlaubte Kurzaufenthalt entsprechend verlängert. Ein Beispiel: Student Mohammed aus Marokko floh am 6. März 2022 aus der Ukraine und reiste ins Bundesgebiet ein. Er stellte seinen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis noch im März 2022 und die Ausländerbehörde lehnt den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis erst im Oktober 2022 in einem schriftlich begründeten rechtsmittelfähigen Bescheid ab. Sein Aufenthalt gilt damit nicht nur bis zum 31.8.2022 als erlaubt, sondern darüber hinaus bis zum Tag der Zustellung der Ablehnungsentscheidung, also bis zum Oktober 2022.

Daraus ergibt sich die folgende Handlungsempfehlung: **Beabsichtigt die aus der Ukraine geflüchtete Person die Einholung eines langfristiges Aufenthaltstitels (z.B. nach § 24 AufenthG) im Bundesgebiet, sollte der Antrag möglichst noch während des erlaubten Kurzaufenthalts gestellt werden, also noch vor dem 31.8.2022 oder vor Ablauf der 90 Tage nach erstmaliger Einreise** (→ zu den Fristen Punkt I.2.). Nur so kann die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG erzielt werden und man kann sich z.B. auch noch nach dem 31.8.2022 gegenüber der Ausländerbehörde auf die Fiktionswirkung und den Rechtsanspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung berufen. Ein Nachweis über die – rechtzeitige – Beantragung des Aufenthaltstitels (z.B. eine Faxsendebestätigung) sollte gut aufbewahrt oder abgespeichert werden.

Praxisproblem 1: rechtzeitige Antragstellung

Viele der Drittstaatsangehörigen werden ggf. bereits mündlich, online oder in anderer Form einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt haben, ohne dass sie hierfür einen Beleg haben. Wenn die Ausländerbehörde den Antrag nicht formal aktenkundig gemacht hat, gibt es keinen Beleg dafür, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Das ist problematisch, denn diesen Beleg braucht man, um die Fiktionswirkung auszulösen (§ 81 Abs. 3 AufenthG) und den Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung geltend machen zu können. Daher ist es wichtig, dass **noch vor dem 31.8.2022 oder vor Ablauf der 90 Tage nach erstmaliger Einreise** (→ zu den Fristen Punkt I.2.) – nachweislich – ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt wird. Ein Muster für den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG findet sich in [Anlage I](#). Zeichnet sich ab, dass ggf. in naher Zukunft die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht erfüllt werden können (z.B. nach § 16b zum Zweck des Studiums), kann auch zusätzlich diese andere Aufenthaltserlaubnis beantragt werden (→ hierzu Muster [Anlage II](#)). Es ist ratsam, zeitnah nach der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis eine Begründung einzureichen, in der man darlegt, dass man die Voraussetzungen für die jeweilige Aufenthaltserlaubnis erfüllt. Die Begründung ist einzelfallabhängig und zur Unterstützung kann eine im jeweiligen Themenfeld fachkundige Beratung aufgesucht werden (→ hierzu Punkt I.5).

Praxisproblem 2: Ausländerbehörde stellt keine Fiktionsbescheinigung aus

Leider stellen einige Ausländerbehörden trotz Rechtsanspruchs keine Fiktionsbescheinigung aus. In diesem Fall kann das Muster in der [Anlage III](#) genutzt werden, um die Ausländerbehörde auf den Rechtsanspruch hinzuweisen. Reagiert die Ausländerbehörde nicht innerhalb der Frist von einer Woche auf das Schreiben, kann man einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht in Erwägung ziehen. Allerdings sind Klage und Eilantrag nicht in jedem Fall sinnvoll. Hierbei müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Beratungsstellen, wie z.B. die ESGen können sich hierfür mit der regionalen Flüchtlingsberatung oder der Migrationsberatung ([Hessenliste](#)) besprechen. Diese können wiederum das Vorgehen in Einzelfällen mit der Fachberatung Flucht der Diakonie Hessen besprechen.

Praxisproblem 3: Ausländerbehörde stellt Drittstaatsangehörige vor die Wahl zwischen der Rückkehr ins Herkunftsland oder der Asylantragstellung

Wurde der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 24 AufenthG) gestellt und stellt die Ausländerbehörde die*den Drittstaatsangehörige*n vor die Wahl zwischen der Rückkehr ins Herkunftsland oder der Asylantragstellung, sollte man die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass sie verpflichtet ist, den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis zu prüfen. Man sollte zudem deutlich machen, dass man – im Falle einer beabsichtigten Ablehnung – von seinem Anhörungsrecht nach § 28 des Hessischen VwVfG Gebrauch machen möchte. Zu guter Letzt sollte man – im Falle der endgültigen Ablehnung – auf einen rechtsmittelfähigen, schriftlich begründeten Bescheid bestehen (§ 37 Abs. 2 und § 39 Hessisches VwVfG).

Ein Asylantrag kann unter Umständen – in Einzelfällen – sinnvoll sein. Eine Asylantragstellung sollte aber gut überlegt sein, denn im Falle eines negativen Abschlusses des Asylverfahrens sind die Hürden für eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen oder zum Zweck des Studiums, der Erwerbstätigkeit etc. viel höher. Um eine Entscheidung treffen zu können, ob eine Asylantragstellung in Einzelfällen sinnvoll ist, können sich Beratungsstellen wie die ESGen an die regionale Flüchtlingsberatung oder die Asylverfahrensberatung ([Hessenliste](#)) wenden. Diese können wiederum das Vorgehen in Einzelfällen mit der Fachberatung Flucht der Diakonie Hessen besprechen.

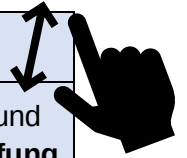
Welche Voraussetzungen müssen für den Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfüllt werden?

Wurde der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt, muss die Ausländerbehörde bei Drittstaatsangehörigen die folgenden Voraussetzungen prüfen. Nur wenn die Voraussetzungen (1) bis (2)/(3) vorliegen, kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden.

(1) Drittstaatsangehörige Person ist <i>nicht lange vor</i> , ¹ <i>am</i> oder <i>nach dem 24.2.2022</i> aus der Ukraine ausgereist.		
Welche – weiteren – Voraussetzungen sind erforderlich?		
Möglichkeit I	Möglichkeit II	Möglichkeit III
(2) Flüchtlingsstatus oder anderer Schutzstatus in der Ukraine.	(2) Aufenthalt in der Ukraine auf Grundlage eines gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels (3) Sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland ist nicht möglich* 	(2) Aufenthalt in der Ukraine war rechtmäßig und nicht nur vorübergehend (also z.B. bei einem ukrainischen befristeten Aufenthaltstitel) (3) Sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland ist nicht möglich* 
Möglichkeit IV		
a) Familienangehörige*r von ukrainischer*m Staatsangehörigen , die*der vor dem 24.2.2022 in der Ukraine lebte und nicht lange vor, am oder nach dem 24.2.2022 aus der Ukraine ausgereist ist. b) Familienangehörige*r von Drittstaatsangehöriger*m nach Möglichkeit I , II oder III.		

¹ [BMI Schreiben vom 14.4.2022](#) dazu auf Seite 10: „Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, solle in Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden.“

*Unmöglichkeit der sicheren und dauerhaften Rückkehr:



Bei dieser Voraussetzung ist in erster Linie zielstaatsbezogen zu prüfen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland möglich ist. Eine solche **zielstaatsbezogene Prüfung** nimmt normalerweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens vor. Die Prüfung des vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG unterliegt hingegen der zuständigen Ausländerbehörde. Bislang ist unklar, wie die Ausländerbehörden diese zielstaatsbezogene Voraussetzung prüfen werden, zumal die Ausländerbehörden in der Regel nur inlandsbezogene Voraussetzungen prüfen. Jedenfalls handelt es sich nach Auffassung der EU-Kommission, der das [BMI](#) folgt, bei der Prüfung dieser Voraussetzung um ein **Verfahren eigener Art** (*sui generis*). D.h. die Kriterien, die beim Asylverfahren herangezogen werden, um zu prüfen, ob eine Gefahr im Herkunftsland besteht, sind hier nicht anwendbar. Es stellt sich die Frage, welche **Kriterien** dann bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Bislang geben nur die [operativen Leitlinien der EU-Kommission](#) eine Orientierung. Hier heißt es:

- „In diesem Zusammenhang kann die unmögliche **‘sichere Rückkehr’** beispielsweise aus einem offensichtlichen Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person, aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultieren.“
- „Für eine **‘dauerhafte’** Rückkehr sollte die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat.“
- „Bei der Beurteilung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Dennoch sollte betreffende Person individuelle Anscheinsbeweise dafür erbringen, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren kann. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten berücksichtigen, ob die betreffende Person nach wie vor einen bedeutsamen **Bezug zu ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion** hat, beispielsweise indem der **in der Ukraine verbrachten Zeit** oder der **Familie in ihrem Herkunftsland** Rechnung getragen wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Menschen und Kindern – insbesondere unbegleiteten Minderjährigen und Waisen – auf der Grundlage des Grundsatzes des Kindeswohls gewidmet werden.“

Liegt eine ukrainische **unbefristete Aufenthaltserlaubnis** vor, wird davon ausgegangen, dass eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich ist, da eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland. Die Vermutung ist zwar widerleglich, aber dann liegt es an der Ausländerbehörde, Gründe vorzubringen, die diese Vermutung widerlegen (vgl. [BMI Schreiben vom 14.4.2022](#), S. 5).

Wofür kann/sollte das Zeitfenster des erlaubten Kurzaufenthalts genutzt werden?

Neben der rechtzeitigen Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis noch während des erlaubten Kurzaufenthalts, sollte auch möglichst frühzeitig über die mittel- bis langfristige Aufenthaltssicherung nachgedacht werden. In der Beratung kann hierbei die gesamte Bandbreite des Migrationsrechts eine Rolle spielen:

- Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG,
- Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken, z.B. zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Fachkraft, zum Zweck des Studiums, der studienvorbereitenden Maßnahmen, der Ausbildung, zum Zweck der Familieneinheit etc.
- ggf. Asylverfahren

Da Beratungsstellen nicht auf alle Themen spezialisiert sein können, ist es wichtig zu wissen, für welche Beratungsthemen an welche Beratungsstellen verwiesen werden kann. Unter Umständen ist auch eine Zusammenarbeit sinnvoll.

Die Folgenden Beratungsstellen können für diese unterschiedlichen Beratungsthemen in Frage kommen:

Beratungsthema	Beratungsstellen
Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG	• Regionale unabhängige Flüchtlingsberatung • Migrationsberatung • Asylverfahrensberatung (für Drittstaatsangehörige in den Erstaufnahmeeinrichtungen) https://www.liga-hessen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Hessenlisten/Hessenliste.pdf
Asylverfahren (falls ein Asylantrag erwogen wird)	• Regionale unabhängige Flüchtlingsberatung • Asylverfahrensberatung https://www.liga-hessen.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Hessenlisten/Hessenliste.pdf
Anerkennung von Abschlüssen	• <u>Mobile Anerkennungsberatung des IQ Netzwerks</u> https://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/anerkenntnisberatung-qualifizierung/anerkenntnisberatung.html
Aufenthaltserlaubnis zwecks Studium und studienvorbereitender Sprachkurse - Zulassung zum Studium - Zugang zu vorbereitenden Sprachkurse - Stipendien - Anerkennung bisher erbrachter Studienleistungen	<i>World University Service</i> • World University Service Deutsches Komitee e.V. Goebenstraße 35, 65195 Wiesbaden Tel.: +49 611 446648 E-Mail: info@wusgermany.de Homepage: www.wusgermany.de Informationen für Geflüchtete www.wusgermany.de/de/wus-service/wus-aktuelles/fluechtlinge-und-hochschulen-deutschland <i>Evangelische Studierendengemeinden</i> • Evangelische Studierendengemeinden Es gibt fast an jeder Universität Evangelische

	Studierendengemeinden https://esg.ekhn.de/esg-der-ekhn/index.html <i>Sozialberatung der jeweiligen Studierendenwerke</i> • Sozialberatung Studierendenwerk Darmstadt E-Mail: interkult.austausch@stwda.de Homepage: https://studierendenwerkdarmstadt.de/beratung-und-soziales/sozialberatung/ • Sozialberatung Studierendenwerk Kassel Offene Sprechzeit in Präsenz Campus Center Moritzstr. 18, 3. Stock, Raum 3342 Montag, 10-12 Uhr Telefon-Sprechzeit +49 561 804-2564 Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13-14 Uhr E-Mail: sozialberatung((at))studierendenwerk.uni-kassel.de Homepage: http://www.studierendenwerk-kassel.de/beratung/sozialberatung/ • Sozialberatung für Studierende Studentenwerk Gießen Studentenwerk Gießen Beratung & Service Otto-Behaghel-Straße 25 35394 Gießen Telefon: 0641 40008-160 E-Mail: beratung.service@studentenwerk-giessen.de Homepage: https://www.studentenwerk-giessen.de/beratung/sozialberatung.html • Sozialberatung Studentenwerk Marburg Dieter Schulz Telefon: +49 6421 296176 E-Mail: schulz@studentenwerk-marburg.de Homepage: https://studentenwerk-marburg.de/beratung-betreuung/sozialberatung/ <i>International Offices der jeweiligen Unis</i> • Goethe-Universität Frankfurt Academic Welcome Program E-Mail: awp-ukraine@dlist.server.uni-frankfurt.de Homepage: www.uni-frankfurt.de/58025323/Academic_Welcome_Program • Philipps Universität Marburg E-Mail: ukraine@uni-marburg.de International Office: www.uni-marburg.de/de/international/aus-dem-ausland/ukraine • Justus-Liebig-Universität Gießen E-Mail: ukraine@uni-giessen.de International Office: www.uni-giessen.de/internationales?set_language=de • Universität Kassel Beratungsstelle Flucht und Studium Berit Hupke, Campus Center, Moritzstr. 18, room 2128a, 34127 Kassel, E-mail: refugees.welcome@uni-kassel.de,
--	---

	Telefon: 0561 804-3277 (office) 0561 804-2205 (service hotline) Mehr Informationen: www.uni-kassel.de/uni/international/nach-kassel-kommen/studieren-in-kassel/informationen-fuer-gefluechtete • TU Darmstadt Zentrale Koordinierungsstelle für Flüchtlingsintegration Online-Sprechstunden findet man https://www.tu-darmstadt.de/studieren/studieninteressierte/internationale_studieninteressierte/angebote_fuer_gefluechtete/index.de.jsp • Hochschule Fulda Ansprechpartnerin für geflüchtete Studierende Christina Pitz E-Mail: Pitz@hs-fulda.de International Office: www.hs-fulda.de/internationales/international-office
Aufenthaltserlaubnis zwecks - Ausbildung, - Deutschsprachkurs zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung, - Fachkraft mit akademischer Ausbildung, - Fachkraft mit Berufsausbildung	• <u>Informationsstellen Fachkräfteeinwanderung des IQ Netzwerks</u> https://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote-informationsstellen-einwanderung.html • Selbst informieren auf <u>Make it Germany</u> (mit <u>Jobbörse</u>) https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/jobboerse Für Pflegeberufe: • „Wege in die Pflege“ „IQ Servicestelle – Internationale Fachkräfte in der Pflege“ https://www.hessen.netzwerk-iq.de/angebote/fachkraefteeinwanderung-regionale-vernetzung/iq-servicestelle-pflege.html

Sozialrechtliche Situation

1. Drittstaatsangehörige ohne Fiktionsbescheinigung

Unabhängig davon, ob die Ausländerbehörde eine Fiktionsbescheinigung ausstellt oder nicht, haben Drittstaatsangehörige Anspruch auf Sozialleistungen, wenn sie dem Sozialamt gegenüber kundtun, dass sie aus der Ukraine geflüchtet und mittellos sind. Laut BMI besteht dann ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen entsprechend § 1 Abs. 1a AsylbLG. Sie werden also behandelt wie Asylsuchende, auch wenn sie kein Asylgesuch geäußert haben.

Praxisproblem: Das Sozialamt gewährt keine Sozialleistungen, weil keine Fiktionsbescheinigung vorliegt

In diesem Fall sollte man gegenüber dem Sozialamt deutlich machen, dass ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen besteht und in diesem Zusammenhang auf den folgenden Abschnitt des [BMI Schreibens vom 14.4.2022](#), S. 12 verweisen:

„Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entweder nach Äußerung eines Schutzgesuchs entsprechend §1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG [...]“

Zudem sollte eine Frist von wenigen Tagen gesetzt werden. Werden nach Fristsetzung keine Leistungen gewährt, sollte eine fachkundige sozialrechtliche anwaltliche Vertretung hinzugezogen werden. Beratungsstellen, wie die Asylverfahrensberatung, regionale Flüchtlingsberatung oder Migrationsberatung können bei der Suche nach geeigneten Anwält*innen weiterhelfen ([Hessenliste](#)). Letztere wiederum können sich an die Fachberatung der Diakonie Hessen wenden.

2. Drittstaatsangehörige mit Fiktionsbescheinigung

Ab Ausstellung der Fiktionsbescheinigung besteht in der Regel ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter. Bis das Jobcenter tatsächlich Leistungen nach dem SGB II gewährt, muss das Sozialamt weiterhin Asylbewerberleistungen gewähren. Eine Übersicht mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen gibt es hier:

https://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf

Anlage I

Muster: Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Hinweise:

- Bitte genau LESEN vor dem Abschicken!!!
- Diesen Musterantrag bitte nicht für Drittstaatsangehörige nutzen, die in der Ukraine als Flüchtlinge anerkannt wurden oder dort einen anderen Schutzstatus hatten. Dieses Muster ist nur für geflüchtete Drittstaatsangehörige aus der Ukraine gedacht, die in der Ukraine einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck besaßen, z.B. zum Zweck des Studiums (Hintergründe zum Musterantrag → siehe Praxisproblem 1 der Handreichung auf Seite 7).
- **Gelb markierte Hinweise mit roter Schrift bitte löschen!**
- **Gelb markierte Stellen mit schwarzer Schriftfarbe auf ihre Richtigkeit hin kontrollieren und individualisieren!**

NAME, Vorname
Straße, Nr.
PLZ Ort

Ausländerbehörde
Straße, Nr.
PLZ Ort

per Fax: XXXXXXXX **[Faxsendebestätigung abspeichern/aufbewahren!]**

XX.XX.2022

Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Vorname Nachname, geb. XX.XX.XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG.

Bis zur Entscheidung über meinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bitte ich um die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3, 5 AufenthG, die mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen ist (analog § 81 Abs. 5a AufenthG).

Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung

Gemäß § 81 Abs. 3, 5 AufenthG habe ich Anspruch auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ist mein Aufenthalt gemäß der Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung erlaubt. Daher löst die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus, was nach Abs. 5 den Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach sich zieht.

Mein Aufenthalt ist erlaubt. Die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung regelt die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gem. § 2 Abs. 1 unter anderem für diese Personengruppe:

Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Dies trifft auf mich zu. Am 24.2.2022 hielt ich mich in der Ukraine auf und ich reiste vor dem 31.8.2022 **[ab dem 1.9.2022 das Datum nennen, das 90 Tage hinter dem Tag der ersten Einreise liegt]** in die Bundesrepublik Deutschland ein. Gem. § 2 Abs. 5 der Verordnung ist mein Aufenthalt

also noch bis zum 31.08.2022 [ab dem 1.9.2022 das Datum nennen, das 90 Tage hinter dem Tag der ersten Einreise liegt] erlaubt.

Den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stelle ich noch während meines erlaubten Aufenthalts.

Folglich gilt mein Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 AufenthG als erlaubt und ich habe gem. § 81 Abs. 5 AufenthG Anspruch auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bis Ihre Behörde über meinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Rein vorsorglich verweise ich auf den Beschluss des VGH Baden-Württemberg, der klarstellte, dass die Erfolgsaussichten des Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis für den Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung keine Rolle spielen, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2.8.2022 – VGH 1 1 S 1469/22:

„Denn den Antragstellerinnen war die begehrte Bescheinigung über die Fiktion des erlaubten Aufenthalts und der erlaubten Erwerbstätigkeit nach § 81 Abs. 5, Abs. 5a i.V. mit Abs. 3 AufenthG wohl im Anschluss an die Stellung ihrer Anträge auf Erlass von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG zu erteilen. Insbesondere hielten sich die Antragstellerinnen im Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegung ihres glaubhaften Vorbringens bei summarischer Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 (BAnz AT 08.03.2022 VI, i. d. F. des Art. 1 VO v. 26.4.2022, BAnz AT 03.05.2022 VI) erlaubt im Bundesgebiet auf. Denn die genannte Vorschrift setzt für einen erlaubten Aufenthalt lediglich voraus, dass sich der bzw. die unter Geltung dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereiste Ausländer bzw. Ausländerin (bei dem bzw. der es sich nicht um einen ukrainischen Staatsangehörigen bzw. um eine ukrainische Staatsangehörige handeln muss) am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Antragstellerinnen bereits im Rahmen der Antragstellung beim Verwaltungsgericht dargetan. Auf die Frage, ob ihnen die beantragten Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG letztlich zu erteilen waren bzw. sind, dürfte es nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht ankommen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 06.04.2018 - 1 1 S 2583/1 7 - juris Rn. 24).“

Fiktionsbescheinigung mit Beschäftigungserlaubnis und Hinweis auf Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Ich bitte darum, die Fiktionsbescheinigung analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu versehen. Außerdem bitte ich um einen Hinweis auf die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG entsprechend den Anforderungen des BMI.

Im Schreiben des BMI vom 14.4.2022 heißt es dazu auf S. 14:

*„Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 81 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 auszustellen; der Aufenthalt ist nach § 2 der UkraineAufenthÜV (BAnz AT 08.03.2022 VI) bereits bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist **analog § 81 Absatz 5a** AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein **Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG** enthalten sein.“*

Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Der EU-Rat hat am 4.3.2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20.7.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser wurde am 4.3.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach Art. 4 am gleichen Tage in Kraft

getreten. Das BMI hat mit Schreiben vom 5.3.2022 an die zuständigen Ministerien auf Landesebene die unmittelbare Anwendung und Umsetzung des Ratsbeschlusses angeordnet. Dieses Schreiben wurde am 13.4.2022 und 14.4.2022 seitens des BMI ergänzt.

Ich gehöre zu dem im EU-Ratsbeschluss und in der Anordnung des BMI erfassten Personenkreis.

Eine **Kopie meines ukrainischen Aufenthaltstitels** füge ich bei.

[Einzelfallbezogene Begründung nachreichen. Die Begründung sollte sich darauf beziehen, warum eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich ist (→ hierzu Punkt I.4 der Handreichung)].

Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, den Antrag abzulehnen, bitte ich um eine schriftliche Darlegung der Gründe und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (§ 28 des Hess. VwVfG). Für den Fall der Ablehnung bitte ich um einen schriftlich begründeten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid (§ 37 Abs. 2 und § 39 Hess. VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname

Anlage II

Muster: Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG & Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck (z.B. nach § 16b AufenthG)

Hinweise:

- Bitte genau LESEN vor dem Abschicken!!!
- Diesen Musterantrag bitte nicht für Drittstaatsangehörige nutzen, die in der Ukraine als Flüchtlinge anerkannt wurden oder dort einen anderen Schutzstatus hatten. Dieses Muster ist nur für geflüchtete Drittstaatsangehörige aus der Ukraine gedacht, die in der Ukraine einen Aufenthaltstitel zu einem anderen Zweck besaßen, z.B. zum Zweck des Studiums (Hintergründe zum Musterantrag → siehe Praxisproblem 1 der Handreichung auf Seite 7).
- **Besonderheit dieses Musters gegenüber der Anlage I:** Dieses Muster ist für Drittstaatsangehörige gedacht, die aller Voraussicht nach zusätzlich die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht als die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfüllen werden, bspw. wenn sie die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG zum Zweck des Studiums oder ähnliches erfüllen.
- Gelb markierte Hinweise mit roter Schrift bitte löschen!
- Gelb markierte Stellen mit schwarzer Schriftfarbe auf ihre Richtigkeit hin überprüfen und individualisieren!

NAME, Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort

Ausländerbehörde

Straße, Nr.

PLZ Ort

per Fax: XXXXXXXX [Faxsendebestätigung abspeichern/aufbewahren!]

XX.XX.2022

**Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG &
Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § XY zum Zweck XY
Vorname Nachname, geb. XX.XX.XXXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck XY nach § XY (1).

Hilfsweise beantrage ich die Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG (2).

Bis zur Entscheidung über meinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bitte ich um die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3, 5 AufenthG, die mit der Nebenbestimmung „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen ist (analog § 81 Abs. 5a AufenthG) (3).

1. Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck XY nach § XY

Bei mir besteht die begründete Aussicht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § XY, weil [hier auf die Erfüllung der Voraussetzungen der jeweiligen Aufenthaltserlaubnis eingehen, die nicht die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist, sondern eine anderweitige, z.B. zum Zweck des Studiums].

Die Voraussetzungen dieser Aufenthaltserlaubnis sind vorrangig gegenüber den Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu prüfen. So heißt es im Schreiben des BMI vom

14.4.2022 auf Seite 8:

„Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels [als den des § 24 AufenthG], ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i. V. m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.“

2. Antrag auf die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Hilfsweise beantrage ich die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Der EU-Rat hat am 4.3.2022 den erforderlichen Beschluss zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der RL 2001/55/EG des Rates vom 20.7.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes getroffen. Dieser wurde am 4.3.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist nach Art. 4 am gleichen Tage in Kraft getreten. Das BMI hat mit Schreiben vom 5. März 2022 an die zuständigen Ministerien auf Landesebene die unmittelbare Anwendung und Umsetzung des Ratsbeschlusses angeordnet. Dieses Schreiben wurde am 13.4.2022 und 14.4.2022 seitens des BMI ergänzt.

Ich gehöre zu dem im EU-Ratsbeschluss und in der Anordnung des BMI erfassten Personenkreis.

Eine **Kopie meines ukrainischen Aufenthaltstitels** füge ich bei.

[Einzelfallbezogene Begründung nachreichen. Die Begründung sollte sich darauf beziehen, warum eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland nicht möglich ist (→ hierzu Punkt I.4 der Handreichung)].

3. Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung

Gemäß § 81 Abs. 3, 5 AufenthG habe ich Anspruch auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ist mein Aufenthalt gem. der Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung erlaubt. Daher löst die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus, was nach Abs. 5 den Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach sich zieht.

Mein Aufenthalt ist erlaubt. Die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung regelt die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gem. § 2 Abs. 1 unter anderem für diese Personengruppe:

Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Dies trifft auf mich zu. Am 24.2.2022 hielt ich mich in der Ukraine auf und ich reiste vor dem 31.8.2022 [ab dem 1.9.2022 das Datum nennen, das 90 Tage hinter dem Tag der ersten Einreise liegt] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Gem. § 2 Abs. 5 der Verordnung ist mein Aufenthalt also noch bis zum 31.08.2022 [ab dem 1.9.2022 das Datum nennen, das 90 Tage hinter dem Tag der ersten Einreise liegt] erlaubt.

Den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stelle ich noch während meines erlaubten Aufenthalts.

Folglich gilt mein Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 AufenthG als erlaubt und ich habe gem. § 81 Abs. 5 AufenthG Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bis Ihre Behörde über meinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Rein vorsorglich verweise ich auf den Beschluss des VGH Baden-Württemberg, der klarstellte, dass die Erfolgsaussichten des Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis für den Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung keine Rolle spielen, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2.8.2022 – VGH 11 S 1469/22:

„Denn den Antragstellerinnen war die begehrte Bescheinigung über die Fiktion des erlaubten Aufenthalts und der erlaubten Erwerbstätigkeit nach § 81 Abs. 5, Abs. 5a i.V. mit Abs. 3 AufenthG wohl im Anschluss an die Stellung ihrer Anträge auf Erlass von Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG zu erteilen. Insbesondere hielten sich die Antragstellerinnen im Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegung ihres glaubhaften Vorbringens bei summarischer Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 (BAnz AT 08.03.2022 VI, i. d. F. des Art. 1 VO v. 26.4.2022, BAnz AT 03.05.2022 VI) erlaubt im Bundesgebiet auf. Denn die genannte Vorschrift setzt für einen erlaubten Aufenthalt lediglich voraus, dass sich der bzw. die unter Geltung dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereiste Ausländer bzw. Ausländerin (bei dem bzw. der es sich nicht um einen ukrainischen Staatsangehörigen bzw. um eine ukrainische Staatsangehörige handeln muss) am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Antragstellerinnen bereits im Rahmen der Antragstellung beim Verwaltungsgericht dargetan. Auf die Frage, ob ihnen die beantragten Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG letztlich zu erteilen waren bzw. sind, dürfte es nach § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht ankommen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 06.04.2018 - 11 S 2583/17 - juris Rn. 24).“

4. Fiktionsbescheinigung mit Beschäftigungserlaubnis und Hinweis auf Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Ich bitte darum, die Fiktionsbescheinigung analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu versehen. Außerdem bitte ich um einen Hinweis auf die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG entsprechend der Anforderungen des BMI.

Im Schreiben des BMI vom 14.4.2022 heißt es dazu auf S. 14:

*„Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 81 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 auszustellen; der Aufenthalt ist nach § 2 der UkraineAufenthÜV (BAnz AT 08.03.2022 V1) bereits bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist **analog § 81 Absatz 5a** AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk **„Erwerbstätigkeit erlaubt“** zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein **Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG** enthalten sein.“*

Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, den Antrag abzulehnen, bitte ich um eine schriftliche Darlegung der Gründe und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (§ 28 des Hess. VwVfG). Für den Fall der Ablehnung bitte ich um einen schriftlich begründeten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid (§ 37 Abs. 2 und § 39 Hess. VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname

Anlage III

Muster: Antrag auf Fiktionsbescheinigung, wenn bereits – nachweislich (!) – ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde

Hinweise:

- Bitte genau LESEN vor dem Abschicken!!!
- Diesen Musterantrag bitte nur dann nutzen, wenn bereits – nachweislich – ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt wurde und dennoch keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde. Wurde hingegen noch nicht – nachweislich – ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis gestellt, bitte die Muster der Anlagen I oder II nutzen (Hintergründe hierzu → Praxisproblem 2 der Handreichung auf Seite 7).
- Gelb markierte Hinweise mit roter Schrift bitte löschen!
- Gelb markierte Stellen mit schwarzer Schriftfarbe auf ihre Richtigkeit hin kontrollieren und individualisieren!

NAME, Vorname

Straße, Nr.

PLZ Ort

Ausländerbehörde

Straße, Nr.

PLZ Ort

Per Fax an: XXXXXX

XX.XX.2022

Antrag auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung

Mein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom XX.XX.XXXX

Vorname Nachname, geb. XX.XX.XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

am XX.XX.2022 beantragte ich eine Aufenthaltserlaubnis [ggf Beleg, zB Faxesendebestätigung beifügen]. Bis zur Entscheidung über meinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis beantrage ich die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gem. § 81 Abs. 3, 5 AufenthG.

Gemäß § 81 Abs. 3, 5 AufenthG habe ich Anspruch auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis, am XX.XX.XXXX war mein Aufenthalt gemäß der Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung erlaubt. Daher löst die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 AufenthG aus, was nach Abs. 5 den Anspruch auf Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung nach sich zieht.

Die Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung regelt die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels gem. § 2 Abs. 1 unter anderem für diese Personengruppe:

Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, sind vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit.

Dies trifft auf mich zu. Am 24.2.2022 hielt ich mich in der Ukraine auf und ich reiste vor dem 31.8.2022 [ab dem 1.9.2022 das Datum nennen, das 90 Tage hinter dem Tag der ersten Einreise liegt] in die Bundesrepublik Deutschland ein. Gem. § 2 Abs. 5 der Verordnung ist/war mein Aufenthalt also noch bis zum 31.08.2022 [ab dem 1.9.2022 das Datum nennen, das 90 Tage hinter dem Tag der ersten Einreise liegt] erlaubt.

Den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis stellte ich noch während meines erlaubten Aufenthalts.

Folglich gilt mein Aufenthalt gem. § 81 Abs. 3 AufenthG als erlaubt und ich habe gem. § 81 Abs. 5 AufenthG Anspruch auf die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bis Ihre Behörde über meinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Rein vorsorglich verweise ich auf den Beschluss des VGH Baden-Württemberg, der klarstellte, dass die Erfolgsaussichten des Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis für den Anspruch auf eine Fiktionsbescheinigung keine Rolle spielen, VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 2.8.2022 – VGH 1 1 S 1469/22:

„Denn den Antragstellerinnen war die begehrte Bescheinigung über die Fiktion des erlaubten Aufenthalts und der erlaubten Erwerbstätigkeit nach S 81 Abs. 5, Abs. 5a i.V. mit Abs. 3 AufenthG wohl im Anschluss an die Stellung ihrer Anträge auf Erlass von Aufenthaltserlaubnissen nach S 24 AufenthG zu erteilen. Insbesondere hielten sich die Antragstellerinnen im Zeitpunkt der Antragstellung unter Zugrundelegung ihres glaubhaften Vorbringens bei summarischer Prüfung gemäß S 2 Abs. 1 UkraineAufenthÜV vom 07.03.2022 (BAnz AT 08.03.2022 VI, i. d. F. des Art. 1 VO v. 26.4.2022, BAnz AT 03.05.2022 VI) erlaubt im Bundesgebiet auf. Denn die genannte Vorschrift setzt für einen erlaubten Aufenthalt lediglich voraus, dass sich der bzw. die unter Geltung dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereiste Ausländer bzw. Ausländerin (bei dem bzw. der es sich nicht um einen ukrainischen Staatsangehörigen bzw. um eine ukrainische Staatsangehörige handeln muss) am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten hat. Das Vorliegen dieser Voraussetzung haben die Antragstellerinnen bereits im Rahmen der Antragstellung beim Verwaltungsgericht dargetan. Auf die Frage, ob ihnen die beantragten Aufenthaltserlaubnisse nach S 24 AufenthG letztlich zu erteilen waren bzw. sind, dürfte es nach S 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht ankommen (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 06.04.2018 - 1 1 S 2583/1 7 - juris Rn. 24).“

Fiktionsbescheinigung mit Beschäftigungserlaubnis und Hinweis auf Titelerteilung nach § 24 AufenthG

Ich bitte darum, die Fiktionsbescheinigung analog zu § 81 Abs. 5a AufenthG mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ zu versehen. Außerdem bitte ich um einen Hinweis auf die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG entsprechend den Anforderungen des BMI.

Im Schreiben des BMI vom 14.4.2022 heißt es dazu auf S. 14:

*„Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 81 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 auszustellen; der Aufenthalt ist nach § 2 der UkraineAufenthÜV (BAnz AT 08.03.2022 V1) bereits bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist **analog § 81 Absatz 5a** AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, sollte in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein **Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG** enthalten sein.“*

Für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung setze ich eine Frist von einer Woche.

Für den Fall, dass Sie beabsichtigen, den Antrag abzulehnen, bitte ich um eine schriftliche Darlegung der Gründe und Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme (§ 28 des Hess. VwVfG). Für den Fall der Ablehnung bitte ich um einen schriftlich begründeten, rechtsbehelfsfähigen Bescheid (§ 37 Abs. 2 und § 39 Hess. VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname